

§ 3.

Die Befeuereungs- und Betonungsgebühren werden nach dem Brutto-Register-Tonnengehalt (Gross-Tonnage) der Schiffe berechnet.

Schiffe bis zu 1000 Brutto-Register-Tonnen zahlen 30 Rupie und für jede weiteren 100 Brutto-Register-Tonnen 1 Rupie mehr.

§ 4.

Vom Auslande kommende, unter fremder Flagge fahrende Dhaus, Ntepen usw. haben eine Hafengebühr von 5 Rupie zu entrichten, welche ihnen für die Dauer eines Jahres das freie Anlaufen sämtlicher Häfen der deutsch-ostafrikanischen Küste gestattet.

§ 5.

Die Befeuereungs- und Betonungsgebühren sowie Hafengebühr sind an die Zollbehörde zu entrichten, welche hierfür eine Bescheinigung ausstellt.

Läuft ein Schiff entgegen seiner ursprünglichen Absicht und nachdem es die Befeuereungs- und Betonungsgebühren schon in einem anderen Hafen entrichtet hat, den Hafen von Daresalam an, so werden ihm die bereits gezahlten Gebühren auf die nach der Lostenordnung vom 23. Oktober 1901 zu entrichtenden Abgaben in Anrechnung gebracht.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Rupie oder Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Haft bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1903 in Kraft.

Daresalam, den 17. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Göben.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat August 1903.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,3875 Mk.)

Zollamt	Zölle für				Schiffahrts-		Holzschlag-		Neben-		Insgesamt				
	Ausfuhr		Einfuhr		Abgabe		Gebühren		Einnahmen		Rp.		Mk.		Pf.
	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	=	Mk.	
Tanga	2 383	32	11 256	44	3	—	12	19	200	45	13 856	12	=	19 225	46
Pangani	961	54	2 539	14	3	—	6	38	—	—	3 510	42	=	4 871	03
Bagamoyo	12 026	09	21 051	21	6	—	101	27	9	32	33 194	25	=	46 057	22
Daresalam	4 167	15	12 865	31	12	—	95	15	597	33	17 737	30	=	24 610	74
Kilwa	4 362	07	5 121	39	48	—	53	44	11	32	9 596	58	=	13 315	71
Lindi	2 901	48	9 845	38	6	—	15	—	6	32	12 774	54	=	17 725	09
Zusammen	26 802 . 37		62 679 . 59		78 . —		284 . 15		825 . 46		90 670		29 = 125 805		25
	37 188 Mk. 58 Pf.		86 968 Mk. 39 Pf.		108 Mk. 22 Pf.		394 Mk. 37 Pf.		1145 Mk. 69 Pf.						

Verordnung des Bezirksamtmanns zu Yap, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Westbezirk der Karolinen und Palau.

Vom 2. Juli 1903.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung der Verwaltung und die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 24. Juli 1899, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Anwerbung von Eingeborenen, welche im Bezirk bleiben, bedarf es keiner besonderen Genehmigung; der Anwerbende hat jedoch, falls die Angeworbenen über See verbracht sind, dem Bezirksamte die Zahl der Angeworbenen, deren Heimat, ungefähres Alter, Geschlecht und die vereinbarten Bedingungen anzugeben und zwar für die Insel Yap innerhalb einer Woche, für die übrigen Inseln mit erster Schiffsgelegenheit nach Ankunft.



§ 2.

Sollen Eingeborene aus dem Bezirk ausgeführt werden, so ist vorher ein Antrag mit Gründen bei dem Bezirksamt zu stellen, welches im Falle der Genehmigung die Bedingungen festsetzt.

§ 3.

Es dürfen nur augenscheinlich gesunde Personen angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt sind.

§ 4.

Für jeden Angeworbenen ist ein Konto über geleistete Zahlungen anzulegen. Das Bezirksamt ist berechtigt, das Konto einzusehen und die Bezahlung zu überwachen.

§ 5.

Die Ausführung von Eingeborenen zu öffentlichen Schaustellungen ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht im Strafgesetzbuch höhere Strafen vorgesehen sind, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 2000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten belegt.

Auch kann, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Verbringung von Eingeborenen nach einem nicht unter deutscher Herrschaft stehenden Land handelt, die Einziehung des Schiffes und der Boote, welche zu der Anwerbung benutzt sind, ohne Rücksicht auf den Eigentümer erfolgen.

§ 7.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Jap, den 2. Juli 1903.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Senfft.

Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betreffend das Schaufgewerbe und den Verkauf geistiger Getränke. Vom 2. Juli 1903.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung der Verwaltung und die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 24. Juli 1899, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Genehmigung des Kaiserlichen Bezirksamts bedarf der Kleinhandel mit geistigen Getränken oder deren Ausschank.

Unter Kleinhandel wird die auf einmal erfolgte Abgabe von sechs Flaschen beziehungsweise vier Litern oder weniger an ein und dieselbe Person verstanden.

§ 2.

Die Genehmigung ist bei dem Kaiserlichen Bezirksamt nachzusuchen. Sie kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis vorliegt, oder wenn angenommen werden kann, daß der Antragsteller keine Gewähr für Ruhe und Anstand an seiner Geschäftsstelle bietet.

§ 3.

Die Genehmigung kann erteilt werden:

- a) für Bier und Wein allein (halbe Konzession) oder
- b) für alle geistigen Getränke (volle Konzession).

§ 4.

Im Falle der Genehmigung erhält der Gesuchsteller einen Erlaubnisschein, für welchen eine Gebühr zu entrichten ist, welche jährlich beträgt:

- a) für eine halbe Konzession . . . 60 Mk.,
- b) für eine volle Konzession . . . 100 Mk.

Der Erlaubnisschein hat nur für die darauf verzeichnete Person und Zeit Gültigkeit.

§ 5.

Der Verkauf geistiger Getränke an Betrunkene ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit